

Satzung der Landeshauptstadt Kiel
über die Entschädigung
der Ratsmitglieder und der anderen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger
(Entschädigungssatzung)

vom 24.05.2018

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 24 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) und der §§ 1, 2, 4, 9 und 12 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 12. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 366) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 17.05.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Entschädigungen

Die Landeshauptstadt Kiel gewährt Ratsmitgliedern und anderen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige Entschädigungen ab 01.06.2018 nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) in der am 01.06.2018 geltenden Fassung.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 1 Abs. 4, § 2 Abs. 2 Nr. 1a der Entschädigungsverordnung festgelegten Höchstbetrages.
- (2) Neben der nach Absatz 1 zu gewährenden Entschädigung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:
 1. die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident in Höhe des in § 1 Abs. 4, § 4 der Entschädigungsverordnung festgelegten Höchstbetrages,

2. die 1. stellvertretende Stadtpräsidentin oder der 1. stellvertretende Stadtpräsident in Höhe von 20% des Betrages nach Nr. 1,
 3. die 2. stellvertretende Stadtpräsidentin oder der 2. stellvertretende Stadtpräsident in Höhe von 10% des Betrages nach Nr. 1,
 4. die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses in Höhe von 30% des Betrages nach Nr. 1,
 5. die übrigen Mitglieder des Hauptausschusses in Höhe von 20% des Betrages nach Nr. 1,
 6. die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 30% des Betrages nach Nr. 1,
 7. die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretenden darf die Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.
- (3) Die Vorsitzenden der Ortsbeiräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, orientiert an der Einwohnerzahl des jeweiligen Ortsteiles
- bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in Höhe von 30% des Betrages nach Absatz 1,
 bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in Höhe von 40% des Betrages nach Absatz 1,
 bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in Höhe von 50% des Betrages nach Absatz 1,
 über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in Höhe von 60% des Betrages nach Absatz 1.

Die stellvertretenden Vorsitzenden der Ortsbeiräte erhalten für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretenden darf die Aufwandsentschädigung der oder des Ortsbeiratsvorsitzenden nicht übersteigen.

- (4) a) Die Vorsitzenden des

1. Beirates für Seniorinnen und Senioren,
2. Beirates für Menschen mit Behinderungen

erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40% des Betrages nach Absatz 1 für jeden Monat, in dem eine Sitzung stattgefunden hat.

- b) Die Vorsitzenden des

1. Kunstbeirates,
2. Siedlerbeirates,
3. Beirates für Naturschutz,
4. Kleingartenbeirates

erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20% des Betrages nach Absatz 1 für jeden Monat, in dem eine Sitzung stattgefunden hat. Das gilt nicht, wenn bereits eine

Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird. Die stellvertretenden Vorsitzenden der Beiräte erhalten für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretenden darf die Aufwandsentschädigung der oder des Beiratsvorsitzenden nicht übersteigen.

- (5) Die Aufwandsentschädigungen werden in vollen Eurobeträgen, ggf. durch Abrundung, ausgezahlt.

§ 3

Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse, Ortsbeiräte und sonstigen Beiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihrer jeweiligen Gremien und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Gremiensitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in der in § 12 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung festgelegten Höhe. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder im Vertretungsfall. Mitglieder, denen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bereits eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten kein Sitzungsgeld.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld nach Abs. 1 Satz 1
 1. die stellvertretenden Hauptausschussmitglieder im Vertretungsfall,
 2. die Vorsitzenden der Ausschüsse mit Ausnahme des Hauptausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Vertretungsfall,
 3. die Vorsitzenden von Beiräten, die Mitglieder der Ratsversammlung sind.

§ 4

Sonstige Entschädigungen

- (1) Ratsmitglieder und andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten auf Antrag bei der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten Entschädigungen für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangenen Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit; Selbständige erhalten eine Verdienstauffallentschädigung.
- (2) Für die Verdienstauffallentschädigung ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein monatlicher Einzelnachweis über die von ihr oder ihm während der regelmäßigen beruflichen Arbeitszeit ehrenamtlich für die Landeshauptstadt Kiel erbrachte Arbeitsleistung vorzulegen. Der jährliche Durchschnittsstundenlohn ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters der Antragstellerin oder des Antragstellers für das zurückliegende Jahr zu belegen. Die regelmäßige tägliche und wöchentliche Arbeitszeit ist zu versichern. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 32,00 €.
- (3) Für die Abwesenheit vom Haushalt wird auf Antrag bei der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten für jede volle Stunde eine Entschädigung mit einem Stundensatz von 11,00 € gewährt.

- (4) Die nachgewiesenen Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen sowie Fahr- und Reisekosten werden auf Antrag bei der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten erstattet.
- (5) Für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück erhalten Ratsmitglieder eine pauschale monatliche Fahrkostenerstattung in Höhe von 49,50 €. Die übrigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger erhalten pro Sitzung einen Pauschalbetrag von 5,00 €. Die vom Schulträger für den Schulleiterwahlausschuss benannten sachverständigen Bürgerinnen und Bürger erhalten Auslagenersatz in Höhe des geringsten Tagegeldes nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (6) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident benötigt für Dienstreisen keine Genehmigung. Dienstreisen der Ratsmitglieder, der bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse sowie der anderen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger bedürfen der Genehmigung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten. Hat ein Ausschuss eine Dienstreise im Rahmen der in seinem Aufgabenbereich zur Verfügung stehenden Mittel beschlossen, so ist seine Vorsitzende oder sein Vorsitzender für die Genehmigung der Dienstreisen seiner nicht hauptamtlich tätigen Mitglieder zuständig.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Entschädigungssatzung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Entschädigungssatzung tritt die Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Kiel vom 17. Juni 2009, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 14. Juni 2016 außer Kraft.

Kiel, den 24.05.2018

Landeshauptstadt Kiel

Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister